

# Klarheit schafft nur, wer sich klar ausdrückt

## Standards für die Formulierung von Auflagen und Aufträgen im Bereich Kinderschutz

Maria *Lüttringhaus*, Essen; Angelika *Streich*, Bottrop

***Unter den spektakulären Nachrichten unserer sich immer schneller drehenden Medienwelt standen in vergangener Zeit immer häufiger die Fachkräfte in der Jugendhilfe im Blickpunkt. Mit einem außer Kontrolle geratenen Fall in den Schlagzeilen zu landen, ist der Alptraum einer jeden Fachkraft. Selten werden dabei die Bedingungen geschildert, unter denen Fachkräfte im Bereich des Kinder- und Jugendschutzes ihre Arbeit tun: wachsende gesellschaftliche Problemlagen, steigende Suchtproblematik, Kostendruck, immer mehr Zusatzaufgaben, Personalreduzierung, Umorganisation, um nur einige Beispiele zu nennen.***

Wirkungsvolle Arbeit kann unter diesen Bedingungen im Bereich des Kinderschutzes nur geleistet werden, wenn Folgendes gegeben ist:

- a) die individuelle fachliche Kompetenz der fallzuständigen Fachkraft,
- b) die einzuhaltenden Verfahrensabläufe und
- c) die Organisationskultur (siehe Merchel 2007).

Im folgenden Beitrag beschränken wir uns auf den Aspekt der fachlichen Standards bei der Formulierung von Auflagen und Aufträgen und wollen auf ein häufiger anzutreffendes Defizit in den Verfahrensabläufen im Bereich Kinderschutz aufmerksam machen: Auflagen und Aufträge werden häufig unklar formuliert und mit Maßnahmen vermengt. Wir wollen hier Anregungen geben, welche Standards bei der Formulierung von Aufträgen und Auflagen berücksichtigt werden können, um für die Beteiligten (Professionelle, Institutionen, Personensorgeberechtigte, Jugendliche und Kinder) die Verfahrensabläufe transparent, nachvollziehbar und überprüfbar zu machen und zudem der Fachkraft ein höheres Maß an Sicherheit und Absicherung zu geben.

### **Grundlagen der Falleinordnung**

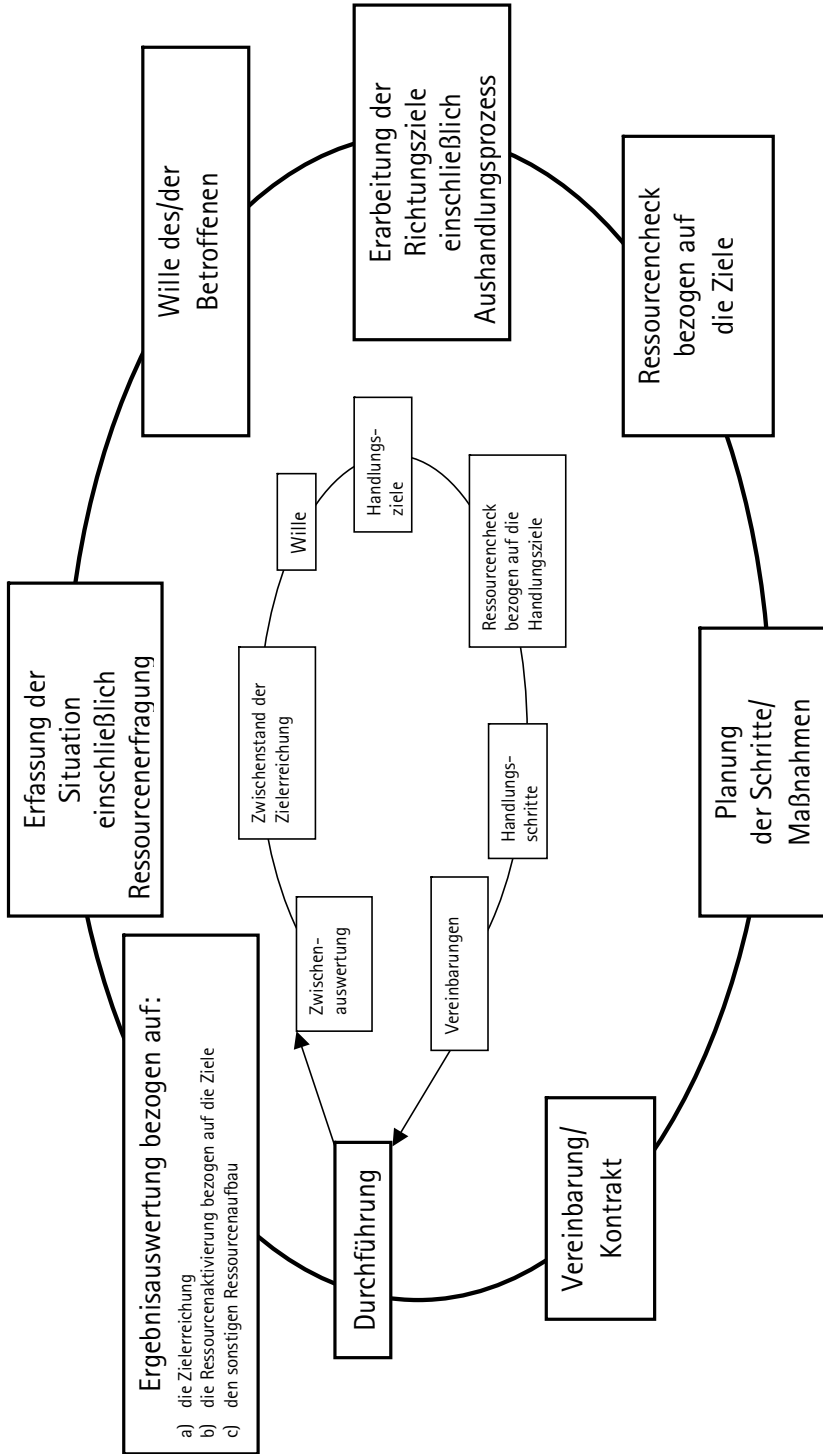
Die Grundlagen der Fallarbeit bis zum Punkt der Erteilung von Aufträgen und Auflagen können hier nur grob skizziert werden. Wir wollten dennoch nicht darauf verzichten, weil eine differenzierte Falleinordnung die Grundlage bildet für die Formulierung von Auflagen oder Aufträgen.

In der Fallarbeit der Jugendhilfe sollte zwischen unterschiedlichen Formen der Verantwortung im Bereich des professionellen Kinderschutzes unterschieden werden (vgl. Münder u.a. FK-SGB VIII Paragraph 8a Rn 59). Wir haben dafür in den Kommunen, die nach dem Fachkonzept »Sozialraumorientierung« arbeiten (s. dazu Hinte/Treeß 2007) folgende drei zu unterscheidende Arbeitsbereiche vorgeschlagen, die sich dort in der praktischen Arbeit seit Jahren etabliert haben und als Matrix für unterschiedliche Handlungskonsequenzen dienen, wie beispielsweise im Kreis Nordfriesland oder in Sankt Wendel (siehe dazu auch Budde/Früchtel/Hinte 2006).

### **1. Der Leistungsbereich**

Hier werden zwar Personen oft von anderen Institutionen geschickt und kommen nicht aus eigenem Antrieb, greifen aber letztlich doch freiwillig auf eine Leistung der Jugendhilfe zurück (z. B. eine Beratung beim ASD oder eine Hilfe zur Erziehung). Sie könnten sich jederzeit von der Jugendhilfe verabschieden, ohne dass von Seiten der Professionellen Konsequenzen ergriffen werden können (nämlich der Gang zum Familiengericht; s. dazu ausführlich Lüttringhaus/Streich 2006).

**Kreislauf: Ressourcenorientiertes Vorgehen  
(im Leistungsbereich)**



## 2. Der *Graubereich*

Hier gilt es,

a) zu klären, ob ein Sachverhalt einem der Gefährdungsbereiche der Jugendhilfe zugeordnet werden kann (z. B. gesundheitliche Gefährdung, sexueller Missbrauch, körperliche Gewalt. Erleben von massiver Partnerschaftsgewalt, massive Vernachlässigung, Aufsichtspflichtverletzung, Autonomiekonflikte). Dann ist zu prüfen, ob derzeit tatsächlich eine Kindeswohlgefährdung vorliegt. (Deshalb wird dieser Teilaspekt des Graubereichs mancherorts auch Klärungsbereich oder Überprüfungsgebiet genannt).

Oder es gilt,

b) die konkreten Aspekte einer drohenden Gefährdung abzuwenden.

## 3. Der *Gefährdungsbereich*:

Hier ist geklärt, dass gegenwärtig konkrete gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung in den relevanten Bereichen des Kinderschutzes vorliegen.

## Verfahren der Falleinordnung

Kindeswohl und Kindesgefährdung sind Begriffe, die in besonderer Weise auf Deutung angewiesen sind (vgl. Merchel 2005, S. 464). Deshalb gibt es immer häufiger innerhalb der Organisation eine Festlegung auf Beobachtungs- und Einschätzungsinstrumente. Dennoch ist die Fachkraft immer aufs Neue gefordert, diese auf den Einzelfall zu übertragen und zu einer Bewertung für die Falleinordnung zu kommen. Da man in Fällen des Kinderschutzes oftmals auf eine Häufung von mehreren »kleinen« Phänomenen trifft und weniger auf die eine ausschlaggebende Tatsache zur Feststellung einer Kindeswohlgefährdung, sind solche Situationen – trotz Arbeitshilfen wie Kinderschutzbögen – mehrdeutig bewertbar.

Daher »darf man solche Bewertungen nicht einzelnen Personen (Fachkräften) überlassen, die ihre je eigenen Maßstäbe anlegen« (Schone 1999, S. 31). Dies findet sich nun auch in den gesetzlichen Bestimmungen wieder: Solche Fälle müssen von

der fallführenden Fachkraft im Zusammenwirken mit mindestens einer weiteren erfahrenen Fachkraft bearbeitet werden, die zum Thema Kinderschutz in besonderer Weise qualifiziert ist (SGB VIII Paragraph 8a; Abs. 2, Satz 1).

Um die Falleinordnung besonders zu reflektieren und sich abzusichern, regen wir neben dem Rückgriff auf Indikatorenlisten an, eine kollegiale Beratung zur Risikoeinschätzung beziehungsweise Falleinordnung durchzuführen (s. Merchel 2007, Merchel/Schone 2006, S.110, Schrapper 1996, S. 20).

Die Fragestellung, die wir in unseren Schulungen empfehlen, lautet hierfür: Wo würdet ihr den Fall xy einordnen?

- a) In den Leistungsbereich,
- b) in den Graubereich oder
- c) in den Gefährdungsbereich?

Mit welcher Begründung?

Wie würdet ihr dementsprechend vorgehen?

Im Folgenden fokussieren wir den von uns so genannten Graubereich und Gefährdungsbereich (zum Vorgehen im Leistungsbereich der Jugendhilfe siehe Lüttringhaus/Streich 2006) und beschreiben, wie dort ein systematisches Vorgehen gemäß unserem Fachkonzept aussieht und welche Qualitätskriterien dann bei der Formulierung von Aufträgen und Auflagen zu beachten sind.

## Ressourcenorientiertes Vorgehen im Graubereich

Während im Leistungsbereich der Jugendhilfe die Themen dominieren, die den Personensorgeberechtigten wichtig sind, geht es im so genannten Graubereich in erster Linie um Themen, die den Fachkräften gesetzlich vorgegeben sind, nämlich die Überprüfung, ob derzeit eine Kindeswohlgefährdung vorliegt oder droht. Nach einer Überprüfung bei der meldenden Person verfolgen die Fachkräfte ernsthafte Meldungen in der Regel im direkten Kontakt zu den Personensorgeberechtig-

ten. »Auch bei anonymen Hinweisen sind die Familien erste Adressaten eines Gewinnens von Information und nicht außenstehende Dritte wie Nachbarn, die Schule, der Kindergarten etc.« (Münder u.a. FK-SGB VIII Paragraph 8a Rn 17).

Fachkräfte der sozialen Dienste »werben bei den Kindern, Jugendlichen, sowie deren Eltern um eine Mitgestaltung des Hilfeprozesses« (Münder u.a. FK-SGB VIII Paragraph 8a Rn 18) und klären dann ab, inwieweit die Personensorgeberechtigten hierzu bereit sind.

Ist die Kooperationsbereitschaft geklärt, erteilen die Fachkräfte – sowohl die des Allgemeinen Sozialdienstes als auch die der Träger im Bereich Hilfen zur Erziehung – konkrete *Aufträge* an die Personensorgeberechtigten, die dem Sachverhalt entsprechend entweder den Sinn haben

- a) vermutete Kindeswohlgefährdung zu überprüfen (s. dazu Deutscher Verein 2006, S.495) oder
- b) drohender Kindeswohlgefährdung entgegenzuwirken.

Bei Aufträgen, die der Überprüfung dienen, sollen Professionelle die Personensorgeberechtigten offensiv und beharrlich zur aktiven Aufklärung anhalten. Jedoch: »Mit dem Erheben des Zeigefingers durch gesetzliche Fixierung eines Rechts des Jugendamts auf Informationsbeschaffung oder einer »Pflicht der Elternmitwirkung« kann der Schutz von Kindern und Jugendlichen nicht verbessert werden« (Münder u.a. FK-SGB VIII Paragraph 8a Rn 22). »Dabei ist eine Gefährdungslage nicht schon deshalb indiziert, weil Eltern sich (anfangs) weigern, mit dem JA zusammenzuarbeiten.« (FK-SGB VIII Paragraph 8a Rn 43).

Personensorgeberechtigte haben aus den unterschiedlichsten Gründen zu Beginn einer Zusammenarbeit häufig Vorbehalte, die zu überwinden sind. Erst wenn wegen der fehlenden Mitwirkung der Personensorgeberechtigten eine Klärung nicht möglich ist, müssen andere Formen der Überprüfung gewählt werden (bis hin zur gerichtlich angeordneten Überprüfung).

Bei drohender Gefährdung haben die Professionellen durch entsprechende Hilfsangebote darauf hinzuwirken, dass die in den Aufträgen beschriebenen zukünftigen Zustände von den Personensorgeberechtigten umgehend angestrebt werden. Sonst drohen bei einer Verschlimmerung des gegenwärtigen Zustandes in Richtung Kindeswohlgefährdung zukünftig härtere Konsequenzen, nämlich die Erteilung von Auflagen im Gefährdungsbereich durch das Jugendamt oder – falls erforderlich durch das Familiengericht. Im Vordergrund steht die Idee, durch entsprechende Mittel das Schiff nochmals umzulenken, um in die sicheren Gefilde des Leistungsbereiches (Freiwilligenbereiches) zu steuern.

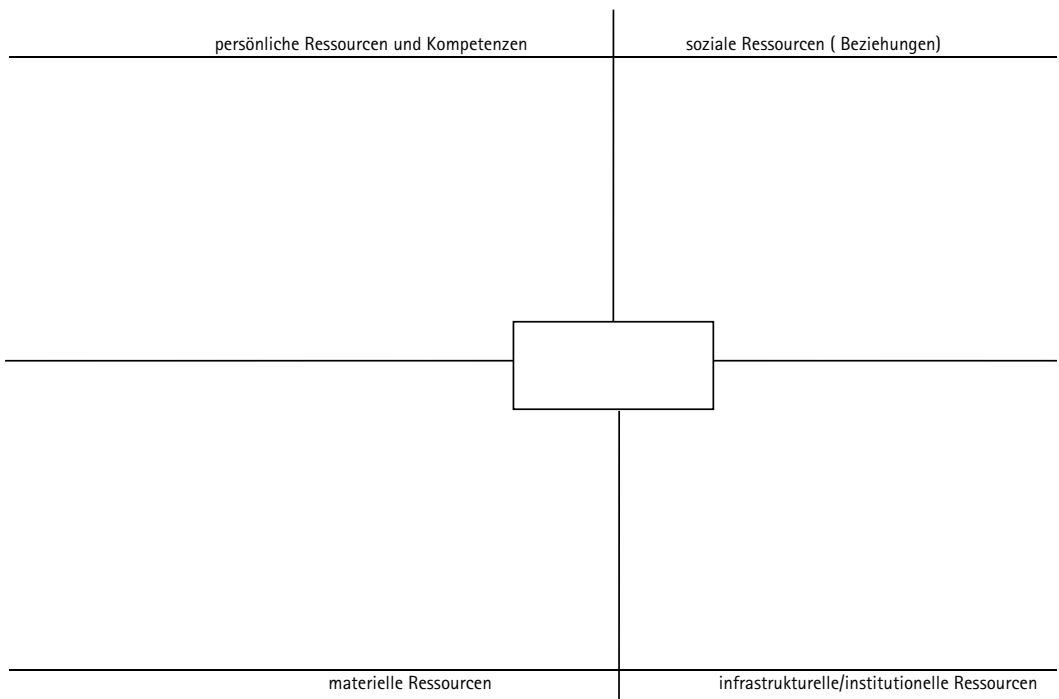
Damit die Erfüllung von Aufträgen wirkungsvoll unterstützt werden kann, bedarf es auch hier eines ressourcenorientierten Vorgehens. Oftmals wundern sich Teilnehmer/-innen in den Qualifizierungstrainings darüber, dass wir dies auch im Grau- und Gefährdungsbereich betonen und anregen, immer eine Ressourcenkarte zu erstellen, mit denjenigen Ressourcen, die für die Klärung oder Beseitigung drohender Gefährdung nützlich sein können. Zum einen zeigt sich hierdurch prägnant, auf welche Möglichkeiten, Fähigkeiten und Ressourcennetze die Personensorgeberechtigten zurückgreifen können, um eine drohende Gefährdung durch den Aufbau eines Netzwerkes langfristig abzuwenden.

Zum anderen kommt es aber gerade im Bereich Kinderschutz darauf an, durch das Aufspüren auch »kleiner« Ressourcen, Möglichkeiten zu eröffnen, dass die Personensorgeberechtigten zeigen (beweisen), dass sie selbst tätig werden (s. auch Hinte 2007, S. 60ff.). Nur dann können seitens der Fachkräfte Erfahrungen gewonnen werden, ob hier tatsächlich Mitwirkung seitens der Personensorgeberechtigten erfolgt und somit ein ernsthaftes Interesse an der Beseitigung der drohenden Gefährdung besteht oder beispielsweise nur die Unterstützung einer Familienhilfe »ausgesessen wird«. Außerdem sind die Netzwerke (im sozialen Umfeld oder Sozialraum), die im Rahmen

solcher Hilfen aktiviert werden können, in der Regel noch da, wenn die Jugendhilfe sich schon verabschiedet hat. Sie bilden dann möglicherweise ein neues Frühwarnsystem bei zukünftigen Krisen. Von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern der Fortbildungen und in zahlreichen Kommunen, in denen wir tätig sind, wird dabei die von uns entworfene Ressourcenkarte verwendet mit den Kernkategorien: persönliche Ressourcen, soziale Ressourcen, materielle Ressourcen und infrastrukturelle Ressourcen (Ressourcen des Sozialraums).

Aufträge und geplanten Wege werden in den dann folgenden schriftlichen Vereinbarungen festgehalten. Die vorgesehenen Kontrollen werden bereits dort benannt (geschieht dies durch den ASD, ermöglicht dies den Leistungserbringern aus dem Bereich Hilfen zur Erziehung, sich darauf zu berufen. Sie haben dann bessere Möglichkeiten, ihre Rolle als Unterstützungsinstanz zu zeigen (siehe dazu Conen 2002).

Ressourcenkarte von:



© Streich/Lüttringhaus, Institut für Stadtteilbezogene Soziale Arbeit und Beratung (ISSAB) 2004

Erst nach einem differenzierten Ressourcencheck erfolgt die individuelle Planung von Maßnahmen (siehe dazu Deutscher Verein 2006, S. 494). Damit die Handlungsschritte für die Betroffenen auch realistisch und umsetzbar werden, sind die zuvor erfassten Ressourcen nun die Grundlage (das »Baustelmaterial«) für die Planung der Umsetzung. Die

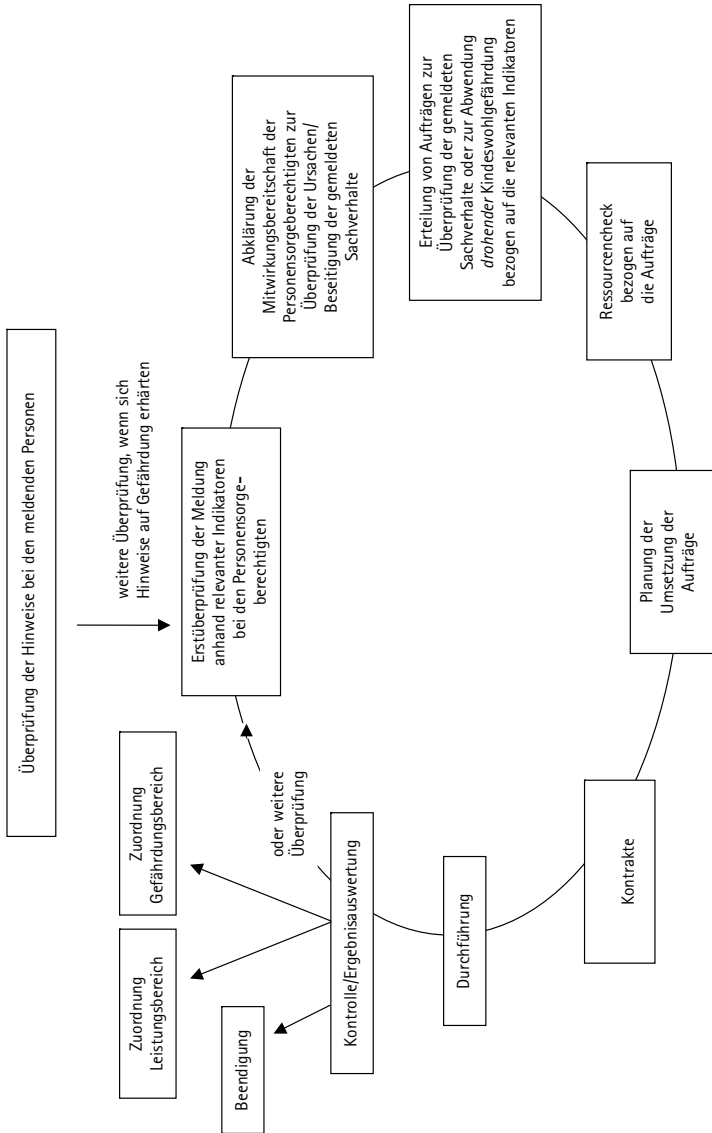
Nach der Durchführung kommt es zur **Ergebnis- auswertung** (auch hier gestützt durch kollegiale Beratung, siehe oben).

Hier sind drei verschiedene Varianten möglich:  
 1. Der Fall ist beendet, weil der zu überprüfende Sachverhalt geklärt ist und entweder nicht rele-

vant ist für eine vorhandene Kindeswohlgefährdung oder die drohende Kindeswohlgefährdung abgewendet ist und es aus Sicht der Jugendhilfe keinen weiteren Handlungsbedarf mehr gibt. Die Jugendhilfe kann sich nun verabschieden.  
 2. Der Fall ist nun im Leistungsbereich der Jugendhilfe anzusiedeln, wenn geklärt ist, dass Anhaltspunkte weder für eine vorhandene noch für eine drohende Gefährdung vorliegen, die Perso-

nsorgeberechtigten aber zum jetzigen Zeitpunkt einen Veränderungswillen und Ziele haben, die sich auf die Belange und Funktion der Jugendhilfe beziehen.  
 3. Eine Gefährdung ist zum jetzigen Zeitpunkt belegt, so dass der Fall in den Gefährdungsbereich mit den entsprechenden Handlungsanforderungen von Seiten der Jugendhilfe einzuordnen ist.

**Kinderschutz: Ressourcenorientiertes Vorgehen im Graubereich in Kooperation mit den Personensorgeberechtigten**



© Streich/Lüthringhaus, Institut für Stadtteilbezogene Soziale Arbeit und Beratung der Universität Duisburg-Essen (ISSAB) Juni 2007 KoBer25-07

## Stolpersteine bei der Formulierung von Aufträgen im Graubereich

Im Arbeitsalltag der Professionellen zeigen sich häufig Stolpersteine schon bei der *Einordnung der Fälle* in die Arbeitsbereiche. Die klare Unterscheidung zwischen Grau- und Gefährdungsbereich wird nicht vollzogen und hat die Auswirkung, dass noch nicht abgeklärte Anhaltspunkte einer Gefährdung schon als Tatsachen behandelt werden und somit Personensorgeberechtigte Aufträge oder sogar Auflagen für einen *vermuteten* Zustand erhalten. Das Problem ist jedoch, dass ungeklärte Sachstände auch unklare Handlungsaufträge oder sogar Handlungsanweisungen nach sich ziehen wie zum Beispiel: »Sie müssen ihr Kind entwicklungsgerecht fördern!«.

Dann weiß keiner der Beteiligten mehr, was konkret getan werden soll oder sogar muss. Jeglicher Interpretation ist Tür und Tor geöffnet. Und wenn die Interpretationen der Betroffenen und der Professionellen meilenweit auseinander liegen, sind gegenseitiges Unverständnis und das Entstehen von Konflikten vorprogrammiert.

Zudem wird die Grauzone deshalb häufig über einen langen Zeitraum aufrecht erhalten, weil die zu überprüfenden Sachverhalte nicht geklärt werden und somit diffus im Raum stehen bleiben. Oft steht nicht die zügige Überprüfung und Abklärung (»Was muss schnellstmöglich abgeklärt sein?«), im Vordergrund, sondern es wird »einfach nur schnell« gehandelt, ohne zu wissen, ob sich beispielsweise gemeldete Anhaltspunkte einer Kindeswohlgefährdung durch Dritte erhärten oder nicht. Eine vermutete Gefährdung wird so oftmals vorschnell zu einer Tatsache.

Dies geschieht vor allem dann, wenn Anhaltspunkte (Vermutungen) einer Kindeswohlgefährdung durch Dritte gemeldet, dann aber nicht bei den meldenden Personen genauer überprüft werden. Stattdessen werden Personensorgeberechtigte sofort eingeladen oder aufgesucht. »Vorwürfe« stehen im Raum, die von den Personensorgebe-

rechtigten ausgeräumt werden müssen. (»Was sagen Sie zu diesen (quasi) Anschuldigungen?«).

Stattdessen gilt es zunächst, die Aussagen anhand von relevanten Indikatoren direkt bei den Drittmeldern zu erhärten, sonst werden die Erziehungsberechtigten mit Aussagen konfrontiert, die oftmals weit weg von einer Kindeswohlgefährdung liegen können. Dass beispielsweise ein fünfjähriges Kind nicht witterungsgemäß gekleidet ist und schlecht ernährt ist, bedeutet für sich genommen noch nicht, dass eine Kindeswohlgefährdung vorliegt, auch wenn die Erzieherin aus dem Kindergarten dies nachdrücklich geschildert hat. Zu überprüfen ist somit immer wieder das Ausmaß (etwa wie oft, wie häufig, wie stark, wie lang) der gemeldeten Sachverhalte und die Auswirkungen einer Situation auf Kinder und Jugendliche. Witterungsbedingt angemessene Kleidung kann unterschiedlich definiert werden und muss je nach Kind individuell beurteilt werden. Bei näherem Nachfragen bei der Erzieherin des Kindergartens könnte festgestellt werden, dass das Kind im Herbst des vergangenen Vierteljahres zweimal nur mit einem Pullover zum Kindergarten gekommen ist, es jedoch keine Anzeichen dafür gibt, dass es häufiger krank ist, und es weder Zeichen einer Unterernährung gibt, noch dass es vermehrt hungrig erscheint. Aber auch dort, wo vormals ungeklärte Sachverhalte geklärt werden konnten, sind längst noch nicht alle Stolpersteine bei der Falleinordnung aus dem Weg geräumt. Die fallführende Fachkraft kann sich oftmals nicht entscheiden, den Fall mit den nun abgeklärten vorhandenen Anhaltspunkten den anderen Arbeitsbereichen zuzuordnen. Ist der Fall zum jetzigen Zeitpunkt *nun* im Gefährdungsbereich oder im Leistungsbereich anzusiedeln? Oder kann die Arbeit sogar zum jetzigen Zeitpunkt beendet werden? Oder belässt man den Fall weiter im Graubereich?

Die soeben beschriebenen vielfältigen Stolpersteine, die zu einer unklaren Falleinordnung führen, bringen letztlich Unklarheit in das weitere Vorgehen der Fachkräfte. Geht es beispielsweise im

Graubereich um eine in der Zukunft liegende drohende Kindeswohlgefährdung, dann ist Handeln erforderlich, jedoch nicht in Form von *Auflagen* (denn zum jetzigen Zeitpunkt besteht die Gefährdung noch nicht!), sondern in Form von *Aufträgen*. Die Personensorgeberechtigten sollen besser schon zum jetzigen Zeitpunkt einen Zustand sicherstellen, der ein zukünftiges Abgleiten in die mögliche Kindeswohlgefährdung verhindert.

Die weiteren Stolpersteine bei der Formulierung von Aufträgen gleichen denen bei der Erstellung im Gefährdungsbereich und werden daher dort genauer beschrieben (siehe unten).

### Ressourcenorientiertes Vorgehen im Gefährdungsbereich der Jugendhilfe

Grundlage sind hier bereits erfasste gewichtige Anhaltspunkte in den Gefährdungsbereichen der Jugendhilfe (siehe oben). Sind die Personensorgeberechtigten grundsätzlich gesundheitlich in der Lage die Gefährdung abzuwenden (beispielsweise kein Delirium oder eine drastische psychische Erkrankung), so kann die Mitwirkungsbereitschaft abgeklärt werden und zwar zunächst vor allem unter dem Aspekt, inwieweit die Personensorgeberechtigten die vorhandene Kindeswohlgefährdung abwenden *wollen*.

Dann erteilen insbesondere die Fachkräfte des Jugendamtes den Personensorgeberechtigten klare *Auflagen*. Teilweise wird zu Paragraph 8a (2) SGB VIII vertreten, dass Auflagen grundsätzlich auch durch die Mitarbeitenden der Träger der Hilfen zur Erziehung erteilt werden können, sofern die Erziehungsberechtigten mitwirken und die Hilfe ausreicht. Es dürfte sich dann vor allem um »Ad-Hoc-Auflagen« handeln, die sehr kurzfristig erfüllt werden können (zum Beispiel: »Sie müssen sofort das Hochbett im Kinderzimmer an der Wand so fest montieren, dass es nicht auf die Kinder fallen kann«).

Sonst erfordern die Verfahrensabläufe in den Kommunen bei der Feststellung von klaren Ge-

fährdungssituationen in der Regel eine sofortige Information der Mitarbeiter/-innen des Allgemeinen Sozialdienstes (siehe dazu Merchel/Schöne 2006, S. 111).

In ihren Empfehlungen für die Leistungsvereinbarungen zum Paragraph 8a regen Merchel und Schöne in diesem Sinne auch an, »die Verpflichtungen für die Fachkräfte in den Einrichtungen nicht so weit zu fassen, dass der Eindruck entsteht, die Einrichtungen müssten analog der Arbeit zum ASD arbeiten,« seien also nun ein »kleiner ASD« (Merkel/Schöne 2006, S. 110).

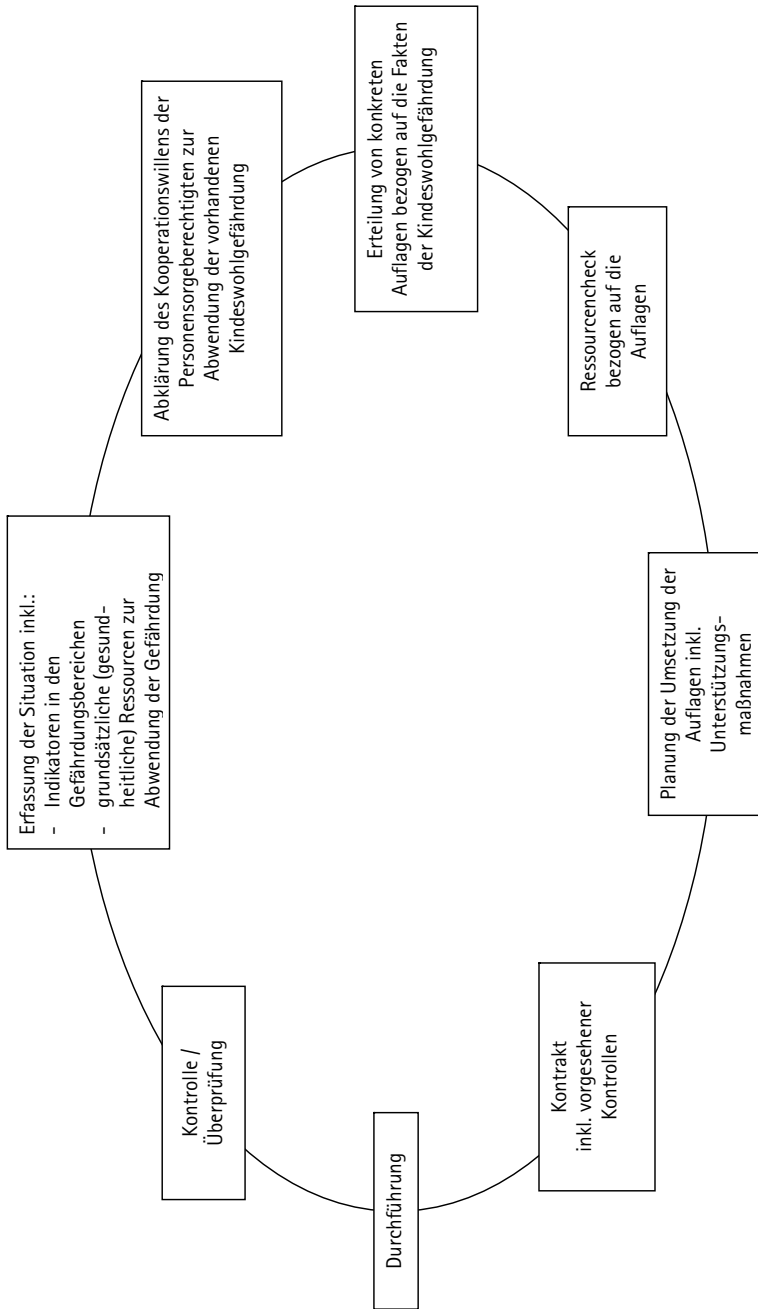
Bei beharrlicher Nicht-Kooperation der Personensorgeberechtigten zur Abwendung der vorhandenen Kindeswohlgefährdung entscheidet das Gericht, ob eine Kindeswohlgefährdung vorliegt und wenn ja, welche Maßnahmen angesetzt werden, (wie beispielsweise die Erteilung von Auflagen). Bei Auflagen handelt es sich um Zustandsbeschreibungen, die definieren, was sichergestellt beziehungsweise gewährleistet sein muss, damit die augenblicklich *vorliegende* Kindeswohlgefährdung abgewendet ist.

Im Gefährdungsbereich findet danach der Ressourcencheck statt – aus den gleichen Gründen, wie sie zuvor für den Graubereich beschrieben wurden.

Und wie beim Vorgehen im Graubereich sollten auch hier in den Vereinbarungen die Auflagen, die geplanten Wege und Maßnahmen, sowie die vorgesehenen Kontrollen festgehalten werden (siehe oben). Auch die Überprüfung und erneute aktuelle Falleinordnung in die Arbeitsbereiche erfolgt analog zum bereits beschriebenen Vorgehen im Graubereich (nach Möglichkeit gestützt durch eine kollegiale Beratung).



## Kinderschutz: Ressourcenorientiertes Vorgehen im Gefährdungsbereich in Kooperation mit den Personensorgeberechtigten



© Streich/Lüttringhaus, Institut für Stadtteilbezogene Soziale Arbeit und Beratung der Universität Duisburg-Essen (ISSAB) 2007  
KoBer26-07

### **Stolpersteine bei der Formulierung von Auflagen im Gefährdungsbereich**

Die derzeitige Praxis zeigt, dass in zahlreichen Auflagen schon Maßnahmen beschrieben werden (beispielsweise »Sie müssen jede Woche mit Michelle zum Kinderarzt!«), anstatt zunächst eine Zustandsbeschreibung zu formulieren, die das Kindeswohl sichert, also eine Beschreibung dessen, was alle im weiteren Verlauf geplanten und vereinbarten Maßnahmen *bewirken* müssen. Was zudem oftmals erfolgt ist, dass nicht in erster Linie die *Verantwortung* der Personensorgeberechtigten deutlich gemacht wird, sondern jegliches *Handeln* ausschließlich von ihnen *persönlich* gefordert wird (»Michelle muss von Ihnen täglich zum Kindergarten gebracht werden«). Die Erreichung eines Zustandes, bei dem eine Gefährdung abgewendet ist, kann aber doch möglicherweise durch die Personensorgeberechtigten auch so erreicht werden, dass sie ihre vorhandenen Netzwerke aktivieren.

Zudem werden gern alle weiteren Aspekte in die Auflagen mit hineingepackt, die thematisch für die Jugendhilfe relevant sind, nach dem Motto: Wenn wir schon mal dabei sind, regeln wir gleich Alles (selbst wenn bei den anderen Themen keine Gefährdung vorliegt). Formulierungen von Auflagen müssen also ein hohes Maß an Genauigkeit aufweisen, und sich immer auf einen Sachstand (Fakt) innerhalb eines Gefährdungsbereiches (etwa der Aufsichtspflichtverletzung) beziehen.

Hinzu kommt, dass Auflagen sich oftmals nicht differenziert auf die Gefährdungsfaktoren einzelner Kinder beziehen, sondern pauschal auf alle Kinder der Familie. Es erfolgt ein Rundumschlag. Es kann jedoch bei einem Kind einer Familie eine Gefährdung vorliegen, während diese Gefährdungsfaktoren für die Geschwisterkinder überhaupt nicht zutreffen. (Hat beispielsweise ein Kind in der Familie ein Ernährungsproblem, muss das noch lange nicht heißen, dass alle dieses haben).

Des Weiteren werden Auflagen häufig abstrakt formuliert, manchmal in einer für die Personensorgeberechtigten unverständlichen Fachsprache. Zum Beispiel: »Das Kind muss altersentsprechend ernährt sein« oder »Aufsichtspflicht ist zu gewährleisten«. Da kann es sein, dass Personensorgeberechtigte und Professionelle ganz unterschiedliche Vorstellungen haben. Was heißt eine altersentsprechende Ernährung? Was heißt Aufsichtspflicht? Hier gilt es, ausgehend vom vorausgegangenen Sachstand der Kindeswohlgefährdung festzuhalten, wie die konkrete Ernährung dieses Kindes auszusehen hat, damit die Gesundheit nicht gefährdet ist. Fachliche Vorgaben anderer Fachstellen und Professionen sind diesen zu überlassen, müssen aber Gegenstand der Auflage sein. (»Sie als Vater müssen sicherstellen, dass Aische entsprechend des Ernährungsplans des Kinderarztes ernährt wird – siehe Ernährungsplan in der Anlage«).

Manchmal werden Auflagenformulierungen gewählt, die ausschließlich eine »Nicht«-Formulierung beinhalten. (Zum Beispiel: »Die Gefahrenquelle xy darf nicht mehr da stehen«).

Stattdessen sollte eine Beschreibung vorliegen, die verdeutlicht, wie ein Zustand auszusehen hat (beispielsweise »Sie als Mutter müssen ab sofort dafür sorgen, dass die Gefahrenquelle xy für ihre Kinder unerreichbar ist.«) Dies erleichtert es den Personensorgeberechtigten, eine Vorstellung davon zu bekommen, was konkret erreicht werden muss. Wenn Personensorgeberechtigte »nur« wissen, was sie nicht mehr tun dürfen oder wie etwas nicht mehr aussehen soll, wissen sie noch lange nicht, wie es stattdessen aussehen muss.

Sehr oft stoßen wir in Auflagen auf »Optimalbeschreibungen« (etwa »die Küche ist jeden Tag geputzt, das Geschirr nach jedem Essen aufgeräumt«). Dann ist bei der Formulierung der Ausgangspunkt der Kindeswohlgefährdung nicht mehr erkennbar (verschimmelte herumliegende Lebensmittelreste, die von den Kindern gegessen wurden und immer wieder zu Durchfallerkrankungen führen).

kung führten). Es wird ein aus der Sicht des Professionellen wünschenswerter Zustand beschrieben. Bei der Formulierung von Auflagen gilt es – um es mit einem Bild zu sagen – die bürgerlich gefärbte Brille abzusetzen und ausschließlich die Gefährdungsaspekte zu fokussieren (»Sie als Mutter müssen ab sofort dafür sorgen, dass verschimmelte Lebensmittelreste für Kinder unerreichbar sind und zwar im Müll«). Die anderen Themen sind entsprechend in den Leistungsbereich oder Graubereich einzuordnen und hier gilt es entsprechend, entweder Ziele zu erarbeiten oder Aufträge zu formulieren.

Des Öfteren kommt es vor, dass Auflagen nicht terminiert sind. Es wird nicht schriftlich festgehalten, ab wann (meist: ab sofort) und bis wann diese Auflagen gelten, als auch wann letztlich frühestens das Vertrauen in die Personensorgeberechtigten wieder hergestellt ist, also der dama-

lige Sachverhalt sozusagen »verjährt« ist und man frühestens mit den Kontrollen aufhört (zum Beispiel: »... ab sofort, zunächst für die nächsten drei Monate«).

Bei der Erteilung von Auflagen ist es dringend zu empfehlen, dass diese allen Beteiligten in schriftlicher Form vorliegen. Nur dann ist ausreichend für alle Beteiligten dokumentiert, welche Auflage genau erteilt wurde. Sonst ist die Gefahr groß, dass Personensorgeberechtigte sagen: »Davon habe ich aber in dieser Form nichts gewusst!«, »Das haben Sie mir aber ganz anders gesagt!« So haben Sie mir das aber nie gesagt!« (Also: Aushängung gegenzeichnen lassen!) Haben die Personensorgeberechtigten keine schriftliche Information, vergessen sie eventuell auch wichtige Detailpunkte, wie ab wann eine entsprechende Kontrolle stattfindet.

**EREV**

Die Empfehlungen zur Umsetzung des Schutzauftrages nach Paragraph 8a SGB VIII sind zahlreich und reichen von Standards für dienstliche Regelungen bis hin zu Checklisten. Unbeachtet dessen kommt es darauf an, dass Vorgehen der Fachkräfte zu dokumentieren und die Nachvollziehbarkeit des Ergebnisses der Abschätzung des Gefährdungsrisikos schriftlich festzuhalten. Ziel der sozialen Arbeit muss es bleiben, durch frühe Hilfen – gerade auch für Risikofamilien – dem Gefährdungspotential im Vorfeld zu begegnen und den bekannten Kreislauf zwischen finanzieller und sozialer Benachteiligung zu unterbrechen.



**Der Schutzauftrag nach Paragraph 8a SGB VIII und Konzepte früher Hilfen**

Schriftenreihe 1/2008  
49. Jahrgang  
H 12867

## Standards bei der Formulierung von Aufträgen und Auflagen

### Aufträge Auflagen

<p>Aufträge haben den Sinn, vermutete Kindeswohlgefährdung zu überprüfen bzw. drohender Kindeswohlgefährdung entgegenzuwirken.</p> <p>a. Bei Aufträgen, die der Überprüfung dienen sollen, sollen die Personensorgeberechtigten Belege erbringen bzw. Wege beschreiben, die zeigen, dass das Kindeswohl gesichert ist, weil sonst andere Formen der Überprüfung ergriffen werden müssen.</p> <p>b. Bei drohender Gefährdung soll der in den Aufträgen beschriebene zukünftige Zustand von den Personensorgeberechtigten gewährleistet/gesichert werden. Bei Verschlimmerung des heutigen Zustands (gewichtige Anhaltspunkte einer Kindeswohlgefährdung) müssen Auflagen im Gefährdungsbericht erteilt oder eine Mitteilung an das Gericht gemacht werden</p>	<p>Auflagen haben den Sinn, die augenblicklich vorliegende Kindeswohlgefährdung abzuwenden!</p>
<p><b>Aufträge sind</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ konkret und klar formuliert bezogen auf Indikatoren aus den Gefährdungsberichten, in denen Gefährdung vermutet wird oder droht.</li> </ul> <p><b>Aufträge und Auflagen sind jeweils</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ möglichst positiv formuliert („Nicht“-Formulierungen dienen vor allem bei den Auflagen zur Klarheit für bevorstehende Konsequenzen bei Bestand des augenblicklichen Zustandes).</li> <li>▪ terminiert.</li> <li>▪ realistisch (erreichbarer Mindestzustand).</li> <li>▪ so eindeutig aufgearbeitet, dass sie ein konkretes Bild geben für die darauf folgende Planung der Schritte.</li> <li>▪ so formuliert, dass die Verantwortung für die Erreichung der Aufträge/Auflagen in der Hand der Personensorgeberechtigten liegt.</li> <li>▪ so fasst, dass die Erfüllung überprüfbar ist</li> <li>▪ in der Sprache der Betroffenen festgehalten.</li> </ul> <p><b>Nicht vergessen:</b></p> <p>In den dann folgenden Vereinbarungen werden (1) die Aufträge/Auflagen, (2) die geplanten Schritte und (3) die vorgesehenen Kontrollen festgehalten.</p>	<p><b>Auflagen sind</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ konkret und klar formuliert bezogen auf augenblicklich vorhandene Fakten/Tatsachen der Kindeswohlgefährdung.</li> </ul>

## Standards von Auflagen und Aufträgen

**Exemplarischer Auftrag  
Graubereich (Überprüfung) im Bereich  
körperliche Gewalt:**

## Sachstand:

Thomas (sechs Jahre) hat in den vergangenen zwei Monaten wöchentlich neue blaue Flecken. Die Kindergärtnerinnen haben einen Wutausbruch des Vaters (alleinerziehend) in der Einrichtung miterlebt und beschreiben, dass der Vater sich kaum zurückhalten konnte in seiner Aggressivität. Nun hat Thomas erneut frische blaue Flecken vor allem am Po und an den Armen. Der Vater sagt, Thomas sei halt wild, fällt öfters hin und ist vor zwei Tagen vom Baumhaus gefallen.

## Auftrag:

Sie, Herr Meier, sollen bis in spätestens zwei Tagen medizinisch geklärt haben, woher die blauen Flecken kommen und das entsprechende Gutachten bis spätestens in drei Tagen beim Jugendamt (Frau ...) vorlegen.  
(Anmerkung: Sonst müssen andere Formen der Überprüfung ergriffen werden).

**Exemplarische Auflagen****Gefährdungsbereich:  
Aufsichtspflichtverletzung**

## Sachstand:

Ein zwölfjähriges Mädchen (mit alleinsorgeberechtigter berufstätiger Mutter, 40 Jahre) muss die Zeit von ungefähr 12.30 Uhr bis 19.00 Uhr außerhalb der Wohnung verbringen, wobei nichts organisiert ist. Dies wurde von der Nachbarin für die vergangenen sechs Wochen zwei bis drei Mal bestätigt; laut Aussage des Mädchens ist die Mama da immer weg und in der Regel erst wieder um 19.00 Uhr da.

Der Lebensgefährte sagte der ASD-Fachkraft einmal: Das Mädchen kriegt von uns keinen

Schlüssel, damit sie nicht alleine in der Wohnung ist.

## Aufgabe:

Sie als Mutter müssen sicherstellen, dass XY ab sofort bis 19:00 Uhr (oder wann sie nach Hause kommen) einen Ort hat, wo sie vor Wind und Wetter geschützt ist, wo sie was zu Essen und Trinken bekommt, ihre Hausaufgaben machen kann und vertraute Ansprechpartner hat, die oder der verlässlich für sie da ist (Dies wird mindestens die nächsten sechs Monate kontrolliert).

**Gefährdungsbereich: Gesundheitliche Gefährdung eines Säuglings (zwei Monate)**

## Sachstand:

Personensorgeberechtigte Mutter hat in der Vergangenheit beim ersten Säugling vor eineinhalb Jahren unregelmäßig Essensversorgung gewährleistet (unter anderem mal ein Wochenende kein Geld für Milchnahrung gehabt; die finanzielle Situation ist sehr eng).

## Aufgabe:

Sie als Mutter müssen dafür Sorge tragen, dass ihr Baby entsprechend des Ernährungsplanes der Hebamme ernährt wird, das heißt, es erhält fünf Mal täglich (rund alle vier Stunden – wenn es nicht gerade schläft) *Aptumil 1* (laut Packungsanweisung zubereitet – so viel, wie die Hebamme aufschreibt) und zusätzlich 100 – 150 Milliliter abgekochtes abgekühltes Wasser (Ausnahme: Wenn das Kind nachts durchschläft, nicht wecken, sondern bei der Morgenmahlzeit mehr anbieten).

Aufträge und Auflagen markieren nicht das Ende, sondern allenfalls den Anfang in einen nun anstehenden Veränderungsprozess. »In einer ganz überwiegenden Mehrzahl der Fälle ist der gelingende Aufbau einer Vertrauensbeziehung konstitutive Voraussetzung für Kinderschutz. Letzterer ist am wirksamsten, wenn es gelingt, Bedingungen zu schaffen, in denen sich Kinder, Jugendliche und/oder deren Eltern mit ihren Problemen öffnen

und anvertrauen können« (Münder et a. 2006, S. 170).

Im Nebel von Unklarheiten, ungeklärten Unterstellungen, überzogenen Erwartungen und Pauschalierungen entsteht überwiegend Misstrauen. Aufträge und Auflagen, die klar formuliert sind, ermöglichen dagegen Klarheit für alle Beteiligten. Sie bieten Fachkräften einen transparenten Rahmen für die Arbeitsteilung zwischen der Aufsichtsinstitution Allgemeiner Sozialdienst und dem im Alltag unterstützendem Helfersystem. Klare Aufträge und Auflagen bilden dann eine nicht zu unterschätzende Plattform für den Aufbau von Vertrauen. □

## Literatur

- Budde, Wolfgang / Früchtel, Frank / Hinte, Wolfgang (Hg.): Sozialraumorientierung. Wege zu einer veränderten Praxis. Wiesbaden 2006
- Conen, Marie-Luise (Hg.): Wo keine Hoffnung ist, muss man sie erfinden – Aufsuchende Familientherapie. Heidelberg 2002
- Deutscher Verein (Hg.): Empfehlungen des deutschen Vereins zur Umsetzung des Paragraphen 8a SGB VIII. In: NDV. Heft 11/2006, 86 Jg. Berlin 2006, S. 494–501
- Hinte, Wolfgang: das Fachkonzept »Sozialraumorientierung«. In: Hinte, Wolfgang / Treeß, Helga: Sozialraumorientierung in der Jugendhilfe. Theoretische Grundlagen, Handlungsprinzipien und Praxisbeispiele einer kooperativ-integrativen Pädagogik. Weinheim/München 2007, S. 15-120
- Hinte, W.: Fachliche Grundlagen und Chancen sozialräumlicher Ansätze in der kommunalen Jugendhilfe. In Hellwig, U. / Hoppe, J. R. / Termath, J. (Hg.): Sozialraumorientierung – ein ganzheitlicher Ansatz. Eigenverlag des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e.V. Berlin 2007, S. 24-44
- Hinte, Wolfgang / Treeß, Helga: Sozialraumorientierung in der Jugendhilfe. Theoretische Grundlagen, Handlungsprinzipien und Praxisbeispiele einer kooperativ-integrativen Pädagogik. Weinheim/München 2007
- Löcherbach, Peter / Klug, Wolfgang / Rimmel-Fassbender, Ruth / Wendt, Wolf-Rainer (Hrsg.): Case-Management. Fall- und Systemsteuerung in der Sozialen Arbeit, Darmstadt (2003)
- Lüttringhaus, M. / Juchems, A.: Sofort raus aus der Familie. Kommunalpolitiker und Kommunalpolitikerinnen beurteilen in einem Planspiel einen Fall von Kindeswohlgefährdung. In: Blätter der Wohlfahrtspflege 5/2007, S. 170-173
- Lüttringhaus, Maria / Streich, Angelika: Zielvereinbarungen in der Sozialen Arbeit: Wo kein Wille ist, ist auch kein Weg. In: Gillich, Stefan (Hg.): Nachbarschaften und Stadtteile im Umbruch, Gelnhausen 2007, S. 135-149
- Merchel, Joachim: Mängel des Kinderschutzes in der Jugendhilfe: zwischen individuellem Fehlverhalten und Organisationsversagen. Erscheint demnächst in: Sozialmagazin 21. Jg., Heft 2 oder 3/2007
- Merchel, Joachim: »Garantenstellung und Garantenpflicht«: die Schutzfunktion des Jugendamtes zwischen Strafrecht, medialer Öffentlichkeit und fachlichen Konzepten. In: Recht der Jugend und des Bildungswesens (RdJB); Heft 4/2005, 53 Jg., S. 456-471
- Merchel, Joachim / Schone, Reinhold: Vereinbarungen mit Trägern von Einrichtungen und Diensten gemäß Paragraph 8a Abs. 2 SGB VIII. In: Forum Erziehungshilfen, 12. Jg., Heft 2, S. 109-114
- Münder, Johannes / Baltz, Jochem / Kreft, Dieter / Lakies, Thomas / Meysen, Thomas / Proksch, Roland / Schäfer, Klaus / Schindler, Gila / Struck, Norbert / Tammes, Britta / Trenczeck, Thomas: Frankfurter Kommentar zum SGB VIII: Kinder- und Jugendhilfe. 5. vollständig überarbeitete Auflage 2006. Weinheim/München 2006
- Schone, Reinhold: Kommunikation und Kooperation – Anforderungen an die Arbeitsweise des allgemeinen Sozialen Dienstes im Kontext der Kindeswohlgefährdung. In: Verein für Kommunalwissenschaften e.V. (Hg.): ... und schuld ist im Ernstfall das Jugendamt«, Aktuelle Beiträge Heft 17, Berlin 1999, S. 30-48
- Schrapper, Christian: »... mit einem Bein im Gefängnis?«. Über das Risiko, für die Folgen seiner Arbeit verantwortlich gemacht zu werden. In: Sozialmagazin, 21. Jg., Heft 7-8, S. 19-21
- Wiesner, Reinhard: Zur Garantenpflicht des Jugendamtes in Fällen der Kindeswohlverletzung. In: Verein für Kommunalwissenschaften e.V. (Hg.): »... und schuld ist im Ernstfall das Jugendamt«, Aktuelle Beiträge Heft 17, Berlin 1999, S. 7-20

*Dr. Maria Lüttringhaus,*  
Institut LüttringHaus –  
zertifiziertes Institut für Sozialraumorientierung,  
Quartier- und Case-Management  
Gervinusstraße 6  
45144 Essen  
ml@luettringhaus.info

*Angelika Streich*  
Diplompädagogin, Supervisorin, Trainerin  
Wiggermannstraße 15  
46236 Bottrop  
angelika-streich@online.de